Preußische Gesetzsammlung

Nr. 26.

(Nr. 11145.) Gesetz, betreffend die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen. Vom 19. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig in der Absicht, andere auszubeuten, zur Beteiligung an Losgesellschaften auffordert oder sich mit deren Bildung oder Geschäftsführung befaßt oder wer gewerbsmäßig solche Losgesellschaften oder deren Bildung in anderer Weise wissentlich fördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Losgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinigungen jeder Art, welche die Gewinnaussichten von Serien- oder Prämienlosen oder von Lotterie- oder Ausspielungslosen ausnutzen wollen.

§ 2.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher gewerbsmäßig in der Absicht, andere auszubeuten:

a) Anteile von Serien- oder Prämienlosen oder Urkunden, durch die solche Anteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet;

Ausgegeben zu Berlin den 7. September 1911.

b) öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, unter dem Versprechen der Stundung des Preises sich erbietet, Serien- oder Prämienlose anderen zu überlassen.

Der Stundung des Preises steht die Beleihung der Papiere gleich.

Die gleiche Strafe trifft auch denjenigen, welcher gewerbsmäßig Geschäfte der vorstehenden Art wissentlich fördert.

§ 3.

Wer nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vergehens gegen §§ 1 oder 2 abermals gegen eine dieser Vorschriften verstößt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Die Bestimmungen des § 3 finden Anwendung, auch wenn die früheren Gefängnis- und Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise vollstreckt oder gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Vollstreckung oder Zahlung oder dem Erlasse der letzten Strafe oder seit Verjährung der Strafvollstreckung bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verflossen sind.

§ 5.

Wer Gewinne für bevorstehende Ziehungen von Serien- oder Prämienlosen ohne Angabe der Zahl der an den Ziehungen teilnehmenden Stücke öffentlich oder durch Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, bekannt gibt, um zur Ausnutzung der Gewinnaussichten anzureizen, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 6.

Wer ohne Ermächtigung der Lotterieverwaltung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der Königlich Preußischen Staatslotterie oder Urkunden, durch die Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, wird mit Geldstrafe von einhundert bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Losen zu Privatlotterien oder Ausspielungen oder Urkunden, durch die Anteile oder Abschnitte dieser Art zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, wird mit der gleichen Strafe bestraft.

Auch denjenigen trifft dieselbe Strafe, welcher ein Geschäft der im Abs. 1 oder Abs. 2 bezeichneten Art als Mittelsperson fördert.

§ 7.

Wer gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung, welche nur für einen Teil des preußischen Staatsgebiets zugelassen ist, außerhalb dieses Gebiets feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, obwohl die räumlich beschränkte Zulassung aus dem Lose ersichtlich ist, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Wer gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte einer außerpreußischen Lotterie oder Ausspielung, welche nur in einer bestimmten Anzahl mit behördlichem Stempel versehener Lose in Preußen zugelassen ist, ohne diesen Stempel feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, verfällt der gleichen Strafe, sofern diese Beschränkung der Zulassung der Lotterie aus dem Lose ersichtlich ist.

§ 8.

Jedes einzelne Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere jedes einzelne Auffordern zur Beteiligung an Losgesellschaften, jede einzelne Verkaufs-, Überlassungs- oder Vertriebshandlung, jedes einzelne Anbieten und jedes einzelne Veröffentlichen und Bekanntgeben von Gewinnen wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

Gegen denjenigen, welcher mehrere nach diesem Gesetze strafbare Handlungen begangen hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen, auch einjähriges Gefängnis und zwanzigtausend Mark Geldstrafe nicht übersteigen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn, bevor eine auf Grund dieses Gesetzes erkannte Strafe vollstreckt, gezahlt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung auf Grund dieses Gesetzes wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, die vor der früheren Verurteilung begangen war.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage werden das Gesetz, betreffend das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen, vom 18. August 1891 (Gesetzsamml. S. 353) und das Gesetz, betreffend den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Ausspielungen, vom 19. April 1894 (Gesetzsamml. S. 73) aufgehoben.

§ 10.

Auf die Abwickelung der Geschäfte von Losgesellschaften findet das Gesetz insoweit keine Anwendung, als die Mitglieder vor seiner Verkündung der Gesellschaft beigetreten sind und die Geschäfte innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten erledigt werden.

Die Auszahlung von Gewinnen und die Rückzahlung von Beiträgen bleiben auch nach diesem Zeitpunkte straflos.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm an Bord M. Y. »Hohenzollern«, den 19. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11146.) Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogtume Sachsen-Meiningen zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{31. Januar}}$ 1911.

Nachdem für wünschenswert erachtet worden ist, diejenigen Aufgaben, welche durch den zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Herzogtume Sachsen-Meiningen durch Königlich Preußische Auseinandersetzungsbehörden am 18. Juni 1868 abgeschlossenen Vertrag den preußischen Behörden übertragen worden sind, zu erweitern und hinsichtlich des Kostenwesens einige Änderungen vorzunehmen, haben die zur Vereinbarung der dieserhalb erforderlichen Bestimmungen bestellten Kommissare, nämlich

für das Königreich Preußen:
der Geheime Oberregierungsrat Julius Peltzer,
der Geheime Legationsrat Dr. Paul Eckardt und
der Geheime Finanzrat Dr. Felix Busch,

für das Herzogtum Sachsen-Meiningen:
der Staatsminister Freiherr Rudolf von Ziller und
der Vorstand der Ministerialabteilung des Innern, Geheime Staatsrat Karl Schaller,

folgenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Die Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen, einschließlich der Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, sowie die Bildung und Einrichtung von Waldgenossenschaften aus den zu einer Zusammenlegung herangezogenen Grundstücken während der Dauer eines Zusammenlegungsverfahrens soll in dem Herzogtume Sachsen-Meiningen durch die für die umliegenden preußischen Landesteile dazu berufenen Königlich Preußischen Behörden, zur Zeit die Königliche Generalkommission in Merseburg und das Oberlandeskulturgericht in Berlin, sowie in den dazu geeigneten Fällen durch das Reichsgericht in Leipzig erfolgen.

Artikel 2.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden sollen in den im Artikel 1 bezeichneten Geschäften dieselben Befugnisse haben, welche ihnen in ähnlichen preußischen Angelegenheiten eingeräumt sind.

In Ansehung der Aufsicht und der Disziplin gelten für die im Artikel 1 bezeichneten Königlich Preußischen Behörden und deren Beamte ausschließlich die preußischen Gesetze und Verordnungen.

Artikel 3.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden haben dem Herzoglichen Staatsministerium auf Verlangen über die Lage der einzelnen Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu geben.

Soweit durch die Grundstückszusammenlegungen und die mit ihnen verbundenen Ablösungen oder durch die Bildung von Waldgenossenschaften landespolizeiliche Interessen oder Interessen der Gemeinden betroffen werden, haben sich die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden mit den zuständigen Herzoglich Sächsischen Verwaltungsbehörden, erforderlichenfalls mit dem Herzoglichen Staatsministerium, unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

Weisungen, die das Herzogliche Staatsministerium zur Wahrung der vorbezeichneten Interessen für erforderlich erachtet, werden durch Vermittelung des Königlich Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilt.

Artikel 4.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Herzogtume Sachsen-Meiningen geltenden Gesetze und Verordnungen zu Grunde gelegt werden. Etwa beabsichtigte Änderungen dieser Gesetzgebung sind vor der Vorlage des Gesetzentwurfs an den Landtag des Herzogtums Sachsen-Meiningen mit der Generalkommission zu Merseburg in ihren Grundzügen zu vereinbaren. Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden ergehen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen abgeschlossenen Staatsvertrags vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{31. Januar}}$ 1911.

Artikel 5.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen gewährt für die dem Preußischen Staate aus der Erfüllung dieses Vertrags entstehenden Kosten eine einmalige Pauschvergütung von 50 (fünfzig) Mark für jedes Hektar der in Bearbeitung genommenen Fläche. Bei der ohne gleichzeitige Zusammenlegung der belasteten Grundstücke erfolgenden Hutablösung werden jedoch durch die Generalkommission Pauschsätze nach Maßgabe der für Nebengeschäfte der Auseinandersetzungsbehörden im Königreiche Preußen geltenden Kostenvorschriften bemessen und von der Herzoglichen Regierung bei Beendigung des Verfahrens eingezogen. Für die Bildung von Waldgenossenschaften und die Neueinrichtung bestehender Waldgenossenschaften werden besondere Kosten nicht erhoben.

Die nach Abs. 1 zu zahlende Pauschvergütung ist, vorbehaltlich endgültiger Regelung nach Schluß des Verfahrens, vorschußweise in gleichen nach der voraussichtlichen Dauer des Verfahrens bemessenen Jahresbeträgen abzuführen. Die voraussichtliche Dauer des Verfahrens wird bei dessen Beginne von der nach Artikel 1 mit seiner Leitung betrauten Königlich Preußischen Generalkommission angegeben.

In welchem Umfange die Beteiligten diese Pauschvergütung der Herzoglichen Staatskasse zu ersetzen haben, bleibt der Bestimmung der Herzoglichen Regierung vorbehalten.

Artikel 6.

Durch den Pauschsatz von 50 Mark (Artikel 5) gelten diejenigen Kosten als ersetzt, welche nach § 2 des preußischen Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Preußische Gesetzsamml. S. 395) zu den allgemeinen Regulierungskosten gehören, insbesondere sämtliche Auslagen der preußischen Behörden, darunter auch die Ausgaben für Zeugen und Sachverständige mit Einschluß der Abschätzer (Boniteure).

Andere bei der Durchführung des Verfahrens den preußischen Auseinandersetzungsbehörden entstehende Kosten (§§ 4, 5 des oben angeführten Gesetzes vom 24. Juni 1875) sind von den Beteiligten der preußischen Staatskasse zu erstatten.

Artikel 7.

Auf die Berechnung der Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen sowie auf die Berechnung derjenigen besonderen Kosten, welche in einer unter Artikel 1 fallenden Sache den Beteiligten zur Last liegen, finden die preußischen Vorschriften über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen Anwendung.

Die nach Artikel 1 zuständige Königlich Preußische Generalkommission ist befugt, die im Abs. 1 bezeichneten, den Beteiligten zur Last fallenden besonderen Kosten niederzuschlagen, falls sie nicht beizutreiben sind.

Die niedergeschlagenen Kosten sind, soweit sie von Staatsangehörigen des Herzogtums geschuldet werden und in baren Auslagen bestehen, von der Herzoglichen Staatskasse der betreffenden preußischen Kasse zu erstatten.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der Artikel 5 bis 7 finden auf die am 1. Dezember 1910 bereits anhängigen, in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Auseinandersetzungssachen keine Anwendung. Für diese sind vielmehr die im Königreiche Preußen wegen der Kosten in Auseinandersetzungssachen geltenden Vorschriften auch fernerhin maßgebend. Die Herzogliche Staatskasse gewährt jedoch dem Preußischen Staate für die ihm aus der Durchführung dieser Sachen entstehenden Kosten während der Dauer von 10 Jahren einen Zuschuß von jährlich 20 000 (geschrieben: zwanzigtausend) Mark, der das erste Mal im Jahre 1911, das letzte Mal im Jahre 1920 an die preußische Staatskasse abzuführen ist.

Artikel 9.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden; die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Artikel 10.

Dieser Vertrag tritt einen Monat nach der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt der Vertrag vom 18. Juni 1868 außer Kraft.

Die Kündigung des gegenwärtigen Vertrags ist nicht vor dem Ablaufe von 15 Jahren zulässig. Von da ab kann jeder der vertragschließenden Teile nach einjähriger Kündigung vom Vertrage zurücktreten.

Sobald die Kündigung dieses Vertrags erfolgt ist, dürfen Anträge auf Grundstückszusammenlegungen von den Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden nicht mehr angenommen werden. Die bereits anhängig gewordenen Zusammenlegungen der Grundstücke und die damit verbundenen Hutablösungen sind nach den Bestimmungen dieses Vertrags durch die preußischen Behörden zu Ende zu führen.

Artikel 11.

Falls eine Änderung der Organisation oder der Zuständigkeit der Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden oder im Kostenwesen eintreten und sich hierdurch eine Änderung von Bestimmungen dieses Staatsvertrags oder dessen Ergänzung als nötig erweisen sollte, erfolgt diese durch Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Staatsministerien. Jedoch kann auf diesem Wege weder eine Erhöhung der in den Artikeln 5 und 8 bestimmten Pauschvergütungen noch eine Beschränkung des Umfanges der Kosten, welche nach Artikel 6 als durch die Pauschvergütung ersetzt zu gelten haben, stattfinden. Die Vereinbarung ist in derselben Weise bekannt zu machen wie der Staatsvertrag.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Kommissare diesen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Berlin, den 4. Februar 1911. Meiningen, den 31. Januar 1911.

(L. S.) Peltzer.	(L. S.) Frhr. v. Ziller.
(L. S.) Eckardt.	(L. S.) Schaller.
(L. S.) Busch.	

Verzeichnis

der am 1. Dezember 1910 im Herzogtume Sachsen-Meiningen bereits anhängigen Zusammenlegungssachen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Sache			Größe des Zusammenlegungsgebiets ha
	Ort	Kreis	Aktenzeichen	
1.	Behrungen	Hildburghausen	B. 17	1 152
2.	Herpf (Hauptflur)	Meiningen	H. 28	684
3.	Heldburg	Hildburghausen	H. 29	634
4.	Solz	Meiningen	S. 29	396
5.	Sülzfeld	Meiningen	S. 30	612
6.	Leimrieth	Hildburghausen	L. 13	332
7.	Melkers	Meiningen	M. 19	223
8.	Bauerbach	Meiningen	B. 24	236
9.	Pfersdorf	Hildburghausen	P. 3	555
10.	Metzels	Meiningen	M. 20	627
11.	Gellershausen	Hildburghausen	G. 19	610
12.	Schwickershausen	Meiningen	S. 31	374
13.	Wolfmannshausen	Hildburghausen	W. 24	636
14.	Mehmels	Meiningen	M. 21	330
15.	Haina	Hildburghausen	H. 31	995
16.	Wallrabs	Hildburghausen	W. 26	251
17.	Geba	Meiningen	G. 20	214
18.	Goßmannsrod	Hildburghausen	G. 21	218
19.	Wasungen	Meiningen	W. 27	965
20.	Einödhausen	Meiningen	E. 13	80
21.	Schwabhausen	Hildburghausen	S. 34	113
22.	Queienfeld	Meiningen	Q. 1	729
23.	Bonndorf	Meiningen	B. 25	50
24.	Wahns	Meiningen	W. 28	294
25.	Westenfeld	Hildburghausen	W. 29	590
26.	Möckers	Meiningen	M. 22	9
27.	Lindenau	Hildburghausen	L. 10	480
28.	Gleichamberg	Hildburghausen	G. 22	470
29.	Herbartswind	Hildburghausen	H. 32	200
30.	Ebenhards	Hildburghausen	E. 14	240
31.	Utendorf	Meiningen	U. 6	618
32.	Rieth	Hildburghausen	R. 18	726
33.	Saalfeld a. S.	Saalfeld a. S.	S. 36	5
34.	Pößneck	Saalfeld a. S.	P. 4	7
35.	Helmers	Meiningen	H. 33	125
			Zusammen . .	14 780

(Nr. 11147.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen am 31. Januar/4. Februar 1911 vereinbarten Staatsvertrags zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden. Vom 15. August 1911.

Der zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen am 31. Januar/4. Februar 1911 vereinbarte Staatsvertrag zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind heute in Berlin ausgewechselt worden.

Berlin, den 15. August 1911.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Kiderlen-Waechter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cöln für die Sanierung des Stadtteils zwischen Friedrich-Wilhelm-Straße und Sassenhof, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 28 S. 227, ausgegeben am 12. Juli 1911;
2. das am 10. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Meyerhof in Meyerhof im Kreise Labiau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 34 S. 547, ausgegeben am 24. August 1911;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Elbing für den Bau einer Chaussee von der Fuhrgasse in Elbing durch die Gemarkungen Wittenfelde, Strauchmühle, Teichhof und Groß Wesseln bis zur Provinzialchaussee Elbing—Königsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 33 S. 318, ausgegeben am 19. August 1911;

4. das am 19. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Groß Zünder-Niederfeld im Danziger Deichverbande zu Groß Zünder im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 33 S. 307, ausgegeben am 19. August 1911;
5. das am 19. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Fürstenau im Marienburger Deichverbande zu Fürstenau im Kreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 33 S. 312, ausgegeben am 19. August 1911;
6. das am 25. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Groß Zünder-Kuhwiesen im Danziger Deichverbande zu Groß Zünder im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 34 S. 323, ausgegeben am 26. August 1911;
7. das am 25. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Buchwalder Entwässerungsgenossenschaft in Buchwald im Kreise Schroda durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 34 S. 535, ausgegeben am 22. August 1911;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schöneberg für die Anlage eines Entwässerungsgrabens südlich der Chaussee Deutsch Wusterhausen–Ragow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 645, ausgegeben am 25. August 1911;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die bebauungsplanmäßige Freilegung der Margaretenstraße, durch das Amtslatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 649, ausgegeben am 25. August 1911;
10. der am 7. August 1911 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Alt Passarger Deichverband vom 19. März 1856 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 35 S. 561, ausgegeben am 31. August 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.